

(In der Fassung der Gemeinderatsitzung vom 13.12.2016)

VERORDNUNG über die Erhebung einer GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn beschließt für den über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBL. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBL. 83/2016, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstsätzen wird für die Gebrauchsart des Tarifes 2. (Schanigärten) je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 14,00 festgesetzt.

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.